

Eitorf, den 15.09.2011

Amt 50 - Amt für Jugend, Schulen und Soziales

Sachbearbeiter/-in: Martina Schneider

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales 29.09.2011

Tagesordnungspunkt:

Bildungs- und Teilhabepaket

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt die Informationen der Verwaltung zum Bildungs- und Teilhabepaket zur Kenntnis.

Begründung:

Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 24 Jahren,

- wenn Sie selbst bzw. Ihre Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe (SGB XII), Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Weitere Voraussetzungen sind, dass ein anspruchsberechtigtes Kind

- eine Kindertageseinrichtung, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht
- keine Ausbildungsvergütung erhält.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

1. **Zuschuss zum Mittagessen in Kitas, Schulen, Hort oder bei der Tagesmutter:**
Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen. Der Eigenanteil am Mittagessen beträgt 1 Euro pro Tag!

2. **Lernförderung**: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen bzw. diese nicht ausreichen.
3. **Schulbedarf**: Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres (01.08.) 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro = insgesamt 100 Euro. **Diese 100 Euro müssen nur beantragt werden, wenn Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird. Ansonsten werden die 100 Euro mit der mtl. Hilfe nach dem SGB II bzw. SGB XII zum 01.08. und 01.02. überwiesen.**
4. **Klassenfahrten**: Zudem kommt jetzt – neben der Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten - auch die Kostenübernahme für eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas in Betracht. Allerdings müssen Anträge rechtzeitig, also vor Beginn der Fahrt bzw. des Ausfluges gestellt werden.
5. **Schülerbeförderung**: Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene Schule** besuchen und hierfür auf eine Schülerbeförderung **angewiesen** sind, können die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung erhalten, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. **In der Gemeinde Eitorf ist die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule zumindest im Grundschulbereich durch einen hierfür extra eingerichteten Schülerspezialverkehr sichergestellt. Im Übrigen werden die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung durch die Schülerfahrtkostenverordnung geregelt und den Schülerinnen und Schülern erstattet. Dies hat zur Folge, dass eine Übernahme von Schülerbeförderungskosten nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich sein wird!**
6. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**: Bedürftige Kinder **bis zum vollendeten 18 Lebensjahr** sollen von Freizeitaktivitäten nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen können. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt pro Kind und Monat 10,-- Euro, kann aber auf mehrere Vereine gesplittet werden, wenn der Einzelbeitrag unter 10,-- Euro mtl. liegt.

Lediglich die Leistungen für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden an die Eltern ausgezahlt. Alle übrigen Leistungen werden unmittelbar an den Leistungserbringer (z.B. Sportverein, Musikschule, Nachhilfelehrer, Schulen) bezahlt. Dies lässt manche Eltern vor der Antragstellung zurück schrecken, weil sie nicht möchten, dass z.B. im Verein bekannt wird, dass die Familie staatliche Leistungen in Anspruch nimmt.

Wer Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket an das zuständige **Jobcenter**.

Eltern und Erziehungsberechtigte, die Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können bei der jeweiligen **Gemeinde**, (In Eitorf beim Amt für Jugend, Schulen und Soziales), Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Im Einvernehmen mit den Bürgermeistern hat der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben nach dem

Bildungs- und Teilhabepaket an die Gemeinden delegiert. Ein entsprechender Entwurf der Delegationssatzung liegt vor und soll am 13.10.2011 vom Kreistag beschlossen werden.

Die Delegationssatzung sieht vor, dass die Anträge nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Anspruchsberechtigten, die keine SGB II Leistungen erhalten, von den Kommunen bearbeitet und zur Auszahlung veranlasst werden. Die Ausgaben werden hierbei unmittelbar aus dem Kreishaushalt erbracht.

Die Kosten für die entsprechenden Lizenzen der Software „open prosoz“ übernimmt der Kreis ebenso wie die entsprechenden Schulungen der Mitarbeiter. Die Personalkosten werden den Kommunen vom Kreis erstattet. Hierbei wird zunächst ein fiktives Antragsvolumen zugrunde gelegt. Am 30.06.2012 wird dann evaluiert, ob der angenommene Stellenanteil für die jeweilige Kommune korrekt war und ggf. für die Zeit ab 01.07.2012 neu berechnet, falls die zugrunde gelegte Fallzahl von der angenommenen Zahl der Anträge abweicht. Für die Gemeinde Eitorf wird von einem Stellenanteil von 0,33 einer vollen Stellen des gehobenen Dienstes (A10). Dies sind pro Jahr ca. 18.680 Euro. Wie realistisch dieser Stellenanteil ist, wird sich im Laufe des Jahres herausstellen. Momentan kann nur spekuliert werden wie viele Eltern einen Antrag stellen werden.

Zur Zeit stellt sich die Situation in Eitorf wie folgt dar (Stand 01.09.2011):

Gestellte Anträge auf Schulbedarf: 83

Gestellte Anträge auf Übernahme von Ausflügen und Klassenfahrten: 40

Gestellte Anträge auf Übernahme des Mittagessens 20

Gestellte Anträge auf Nachhilfeunterricht 3

Gestellte Anträge auf Schülerfahrtkosten 0

Gestellte Anträge auf Teilhabe am Vereinsleben 28

Bisher noch nicht geklärt ist die Frage, wie die Position Schulsozialarbeit aussehen wird. Hierzu bereitet die Kreisverwaltung noch Richtlinien vor.